

Vom Stiftungsrat genehmigt am 08.12.2025
Gültig ab 01.01.2026

Anlagereglement

Inhaltsverzeichnis

A	Grundsätze.....	3
1.	Grundlagen.....	3
2.	Zweck	3
3.	Ziele.....	3
4.	Risikofähigkeit.....	3
5.	Vermögensanlagen.....	3
B	Allgemeine Anlagerichtlinien	4
6.	Gesetzliche Vorschriften	4
7.	Anlagestrategie.....	4
C	Anlageorganisation, Aufgaben und Kompetenzen	5
8.	Anlageorganisation	5
9.	Stiftungsrat	5
10.	Anlageausschuss.....	6
11.	Geschäftsleitung	7
12.	Vermögensverwalter	8
13.	Anlagecontroller.....	8
14.	Global Custody	8
15.	Fondsleitung / Einanlegerfonds	9
D	Investmentcontrolling und Berichterstattung.....	9
16.	Grundsätze	9
17.	Informationskonzept.....	9
E	Besondere Bestimmungen	10
18.	Wahrnehmung der Aktionärsrechte.....	10
19.	Anlagen beim Arbeitgeber.....	11
20.	Wertschriftenleihe	11
21.	Vertraulichkeit.....	11
22.	Loyalität in der Vermögensverwaltung	12
F	Anhang.....	12
23.	Anhänge	12
G	Schlussbestimmungen	12
Anhang 1.....	13	
Anhang 2.....	14	
Anhang 3.....	16	
Anhang 4.....	22	
Anhang 5.....	25	
Anhang 6.....	26	
Anhang 7.....	27	
Anhang 8.....	28	

A Grundsätze

1. Grundlagen

1.1 Das vorliegende Reglement stützt sich auf folgende gesetzliche und reglementarische Grundlagen:

- das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)
- die Verordnungen zum BVG, insbesondere BVV 2
- Stiftungsurkunde und Organisationsreglement der CPV/CAP

2. Zweck

2.1 Das Reglement legt die Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Bewirtschaftung des Vermögens der CPV/CAP zu beachten sind.

3. Ziele

3.1 Bei der Vermögensbewirtschaftung sind ausschliesslich die finanziellen Interessen der Versicherten massgebend.

3.2 Mit der Vermögensbewirtschaftung ist das finanzielle Gleichgewicht der CPV/CAP nachhaltig sicherzustellen.

3.3 Das Vermögen ist so zu bewirtschaften, dass

- die versprochenen Leistungen jederzeit termingerecht ausgerichtet werden können;
- der Risikofähigkeit Rechnung getragen und damit die Sicherheit der Erfüllung der Vorsorgezwecke gewährleistet wird;
- im Rahmen der Risikofähigkeit die Gesamtrendite (laufender Ertrag plus Wertveränderung) optimiert wird.

4. Risikofähigkeit

4.1 Die Risikofähigkeit der CPV/CAP ist abhängig von der finanziellen Lage sowie von der Struktur und Entwicklung des Versichertenbestandes.

4.2 Die Risikofähigkeit wird durch die CPV/CAP auch unter Bezug externer Experten regelmässig überprüft.

5. Vermögensanlagen

5.1 Die Vermögensanlagen

- werden auf verschiedene Anlagekategorien, Währungen, Märkte und Sektoren verteilt (Diversifikation);
- erfolgen in Anlagen, die eine marktkonforme Rendite abwerfen;
- erfolgen schwergewichtig in liquiden, gut handelbaren Anlagen mit hoher Qualität;

- dürfen keiner Nachschusspflicht unterliegen;
- werden gemäss den Grundsätzen der Anlagephilosophie der CPV/CAP verwaltet (Anhang 2).

B Allgemeine Anlagerichtlinien

6. Gesetzliche Vorschriften

- 6.1** Sämtliche gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BVG, der BVV 2 sowie die Weisungen und Empfehlungen des BSV und der Aufsichtsbehörden sind einzuhalten.
- 6.2** Allfällige Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten gemäss BVV 2 sind durch den Stiftungsrat im Rahmen einer langfristigen Anlagestrategie festzulegen. Die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen ist im Anhang der Jahresrechnung schlüssig darzulegen.

7. Anlagestrategie

- 7.1** Das Anlagereglement wird durch eine langfristig anzustrebende Vermögensstruktur konkretisiert (strategische Asset Allokation, Anlagestrategie).
- 7.2** Beim Festlegen der strategischen Vermögensstruktur werden die Risikofähigkeit der CPV/CAP sowie die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien berücksichtigt.
- 7.3** Die strategische Vermögensstruktur ist periodisch oder wenn ausserordentliche Ereignisse es erfordern zu überprüfen und wenn nötig, insbesondere bei Änderung der Risikofähigkeit, anzupassen. Dabei wird auch festgelegt, welche Schwankungsreserven die CPV/CAP zur Abfederung von Kurseinbrüchen auf ihren Vermögensanlagen anstrebt. Die gültige strategische Anlagestruktur ist im Anhang 1 aufgeführt. Der Zielwert und die Bandbreite beziehen sich immer auf Marktwerte.
- 7.4** Grundsätzlich wird eine risikooptimierte, breit diversifizierte und damit eine sogenannte "effiziente" Anlagepolitik verfolgt. Der Stiftungsrat berücksichtigt dabei die Resultate der periodisch zu erstellenden Asset & Liability Management Studien (ALM).
- 7.5** Die Umsetzung der Anlagestrategie erfolgt in den traditionellen Anlagekategorien vorwiegend durch intern betreute Mandate. In Spezialbereichen und bei alternativen Anlagen erfolgt die Umsetzung in der Regel durch die Vergabe von externen Mandaten. Die Mandate werden vorwiegend mit passivem oder regelbasiertem Anlagestil verwaltet. Die Vergabe aktiver Mandate ist ebenfalls möglich.
- 7.6** Die aktuelle Anlagestruktur soll periodisch und unter Beachtung von taktischen Anlageopportunitäten und Aspekten des Rebalancings dem Zielwert angepasst werden. Für die taktische Allokation des Vermögens innerhalb der Bandbreiten ist der Anlageausschuss zuständig. Er orientiert sich dabei an der Risikofähigkeit der CPV/CAP. Bewegen sich Anlagekategorien ausnahmsweise ausserhalb der definierten Bandbreiten, ist auf jeden Fall ein Rebalancing im Sinne von Art. 10.2 lit. h vorzunehmen, um die Abweichung zu korrigieren.
- 7.7** Vorschriften und Richtlinien zu den einzelnen Anlagekategorien sind in Anhang 3 definiert.
- 7.8** Die Anlageresultate werden laufend beurteilt, basierend auf einem Reportingkonzept, das zeitnahe, aussagekräftige und stufengerechte Informationen liefert.

- 7.9** Die Bewertung der Anlagen erfolgt gemäss den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung für Personalvorsorgeeinrichtungen (Swiss GAAP FER 26).

C Anlageorganisation, Aufgaben und Kompetenzen

8. Anlageorganisation

- 8.1** Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der CPV/CAP umfasst folgende Gremien:

1. Stiftungsrat
2. Anlageausschuss
3. Geschäftsleitung
4. Vermögensverwalter
5. Anlagecontroller
6. Global Custodian
7. Fondsleitung/Einanlegerfonds

9. Stiftungsrat

- 9.1** Der Stiftungsrat ist das oberste Entscheidungs- und Aufsichtsorgan für die Vermögensanlagen und trägt damit auch die Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung des Vermögens. Er überträgt im Rahmen dieses Reglements bestimmte Aufgaben im Bereich der Vermögensbewirtschaftung an den Anlageausschuss und die Geschäftsleitung.

- 9.2** Dem Stiftungsrat obliegen folgende Hauptaufgaben und Kompetenzen:

- a) legt die Grundsätze und Ziele, die Organisation und das Verfahren für die Vermögensanlage im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften fest;
- b) genehmigt das Anlagereglement, die Anlagestrategie und die dazugehörigen Anhänge;
- c) kann weitere Richtlinien über die Bewirtschaftung einzelner Anlagekategorien erlassen;
- d) entscheidet über zeitlich limitierte Abweichungen gegenüber der taktischen Bandbreite und über grundsätzliche Abweichungen gegenüber dem Anlagereglement;
- e) überwacht die ordnungsgemäße Umsetzung der langfristigen Anlagestrategie und die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften;
- f) ernennt die Mitglieder und den Vorsitzenden des Anlageausschusses;
- g) entscheidet in Abhängigkeit von der Anlagestrategie und von den Anlageresultaten über den Umfang, die Bildung und Auflösung von Schwankungsreserven;
- h) verabschiedet die übergeordneten Controllinginstrumente und bestimmt den Anlagecontroller;
- i) trifft die zur Umsetzung bezüglich Loyalität in der Vermögensverwaltung geeigneten Massnahmen und kontrolliert deren Umsetzung;
- j) legt die Richtlinien zur Ausübung der Aktionärsrechte fest;
- k) legt die Anforderungen fest, welche die Personen und Einrichtungen erfüllen müssen, die das Vermögen der CPV/CAP anlegen und verwalten.

10. Anlageausschuss

10.1 Der Anlageausschuss ist das zentrale Verwaltungs-, Koordinations- und Überwachungsorgan für die Vermögensbewirtschaftung.

- Er besteht aus je 2 Arbeitnehmer- und 2 Arbeitgeber-Vertretern des Stiftungsrates. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr, wobei die Mehrheit der Mitglieder anwesend sein muss.
- Der Vorsitzende der Geschäftsleitung, der Leiter Immobilien und der Leiter Asset-Management der CPV/CAP nehmen an den Sitzungen als Berater ohne Stimmrecht teil.
- Der Ausschuss kann einen unabhängigen externen Anlageexperten (ohne Stimmrecht) ernennen, dessen Pflichtenheft in einem Vertrag geregelt wird.
- Er kann auf permanenter Basis oder im Einzelfall weitere Personen zuziehen, die aber kein Stimmrecht haben.
- Er tagt 6 - 10 Mal jährlich und führt über jede Sitzung ein Protokoll, welches auch dem Stiftungsrat zugestellt wird.

10.2 Dem Anlageausschuss obliegen folgende Hauptaufgaben und Kompetenzen - er

- a) ist verantwortlich für die Umsetzung der vom Stiftungsrat festgelegten Anlagestrategie und gewährleistet die Einhaltung des Anlagereglementes;
- b) verabschiedet die Entscheidungsgrundlagen für die Festlegung oder Änderung des Anlagereglementes und der mitgeltenden Anhänge;
- c) beantragt dem Stiftungsrat Modifikationen der langfristigen Anlagestrategie;
- d) entscheidet auf Antrag der Geschäftsleitung über die Vergabe, Aufstockung, Reduktion und Auflösung von Verwaltungsmandaten, bestimmt den Global Custodian und die Fondsgesellschaften für die Verwaltung des Vermögens der CPV/CAP;
- e) entscheidet über die Mittelzuteilung an die Vermögensverwalter in Abstimmung mit der vom Stiftungsrat genehmigten Anlagestrategie und den taktischen Bandbreiten (Rebalancing);
- f) kann aktiv im Rahmen der Bandbreiten von der Zielstrategie abweichen, wenn die Risikofähigkeit der CPV/CAP dies zulässt (taktische Allokation);
- g) kann im Rahmen der Risikofähigkeit weitere taktische Entscheide auf der Ebene der einzelnen Anlageklassen treffen;
- h) trifft frühzeitig Massnahmen, um eine Überschreitung der Bandbreiten zu verhindern. Sollte trotzdem ausnahmsweise eine Überschreitung stattfinden, trifft er Massnahmen, welche dazu geeignet sind, sobald als möglich, jedoch maximal innerhalb 3 Monaten in die Bandbreiten zurückzukehren und informiert den Stiftungsrat darüber. Bei Anlagen in Immobilien kann von dieser Regelung abgewichen werden, sofern die Überschreitung auf die Marktentwicklung der übrigen Anlagen zurückzuführen ist;
- i) entscheidet über kleinere Abweichungen gegenüber dem Anlagereglement und informiert den Stiftungsrat darüber;
- j) kontrolliert die reglementskonforme und mandatsspezifische Umsetzung der Anlagentätigkeit der Vermögensverwalter;
- k) orientiert den Stiftungsrat anlässlich der Stiftungsrats-Sitzungen über seine Tätigkeit;
- l) definiert die Benchmarks für die Vermögensanlagen.

11. Geschäftsleitung

- 11.1** Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die Planung der Anlagestrategie, die Umsetzung und Überwachung der Anlagetätigkeit sowie die Bewirtschaftung der eigenen Mandate.
- 11.2** Der Geschäftsleitung obliegen folgende Hauptaufgaben und Kompetenzen - sie
- a) trägt die Verantwortung für die Planungsprozesse und unterbreitet dem zuständigen Gremium Vorschläge bezüglich Anlagereglement (inkl. Anhänge), Mandatsvergabe etc.;
 - b) beantragt dem Anlageausschuss die Mittelzuteilung im Rahmen des Rebalancings;
 - c) stellt sicher, dass bei der Anlagetätigkeit die gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften und Vorgaben eingehalten werden;
 - d) regelt mittels klar definierter Verwaltungsaufträge und spezifischen Anlagerichtlinien die Tätigkeit der Vermögensverwalter;
 - e) überwacht die vergebenen Mandate, die Vermögensverwalter, die Anlagetätigkeit und leitet bei Bedarf Korrekturmassnahmen ein;
 - f) erstellt quartalsweise einen Risikobericht auf der Ebene des Gesamtvermögens;
 - g) erstellt quartalsweise ein Mandatemonitoring zur Überwachung der Einzelportfolios;
 - h) stellt das interne Controlling sicher;
 - i) ist für die Bewirtschaftung der nicht extern vergebenen Mandate und Mittel verantwortlich;
 - j) stellt die Berichterstattung über die Anlagetätigkeit und die Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften sicher und orientiert den Anlageausschuss über die Umsetzung der von ihm beschlossenen Mittelzuteilung auf die einzelnen Vermögensverwalter;
 - k) unterstützt den Stiftungsrat und den Anlageausschuss bei der Entscheidungsfindung bezüglich Anlagestrategie und der Überwachung der Anlageprozesse;
 - l) ist verantwortlich für die Liquiditätsplanung und -kontrolle und stellt die jederzeitige Zahlungsfähigkeit der CPV/CAP sicher;
 - m) stellt die Dokumentation des Anlageausschusses sicher und erstellt die notwendigen Pflichtenhefte;
 - n) orientiert die Versicherten periodisch über die Entwicklung der Vermögensanlagen;
 - o) bereitet zusammen mit dem entsprechenden Präsidenten die Sitzungen des Stiftungsrates und des Anlageausschusses vor;
 - p) regelt die Zusammenarbeit mit dem Global Custodian und dem Anlagecontroller;
 - q) informiert den Anlageausschuss regelmäßig über das Marktumfeld und kann für dessen Beurteilung externe Beratung in Anspruch nehmen;
 - r) verlangt von den Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung betraut sind, jährlich eine schriftliche Erklärung über die Interessensverbindungen, die Ablieferung von persönlichen Vermögensvorteilen (Art. 48 I BVV 2) und die Einhaltung der Vorschriften bezüglich Loyalität und Integrität und erstattet dem Stiftungsrat Bericht. Beim Stiftungsrat erfolgt die Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

12. Vermögensverwalter

- 12.1** Die Vermögensverwalter sind verantwortlich für das Portfolio Management im Rahmen der ihnen übertragenen Mandate. Die Zusammenarbeit wird mittels standardisierter Verträge geregelt, die die Verwaltungsaufträge klar definieren.
- 12.2** Mit der Vermögensverwaltung dürfen nur Personen und Institutionen betraut werden, die die Anforderungen gemäss BVV 2 erfüllen (Art. 48 f). Für die externe Vermögensverwaltung werden zudem nur Personen und Institutionen eingesetzt, die die Vorschriften von BVV 2 Art. 48f Abs. 3 erfüllen.
- 12.3** Weitere Grundsätze zur Zusammenarbeit mit Vermögensverwaltern sind in Anhang 4 festgelegt.

13. Anlagecontroller

- 13.1** Die CPV/CAP setzt einen externen Anlagecontroller ein, dem insbesondere folgende Hauptaufgaben übertragen werden können:
- Überwachung der Anlagetätigkeit auf Stufe Gesamtportfolio, Anlagestrategie und Anlagekategorien
 - quantitative und qualitative Analyse und Beurteilung der erzielten Anlagerenditen und eingegangenen Risiken
 - Beurteilung der Chancen und Risiken der Vermögensallokation als Ganzes
 - Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften und Vorgaben
 - regelmässige Überprüfung der intern verwalteten Mandate
 - periodische Berichterstattung und Empfehlung von Massnahmen

- 13.2** Die spezifischen Aufgaben sind in einem speziellen Vertrag zu regeln.

14. Global Custody

- 14.1** Die CPV/CAP setzt einen Global Custodian ein, der folgende Hauptaufgaben zu erfüllen hat:
- Führung der Wertschriften- und Vermögensbuchhaltung
 - Wertschriftenverwaltung
 - Abwicklung von Wertschriftengeschäften
 - Sicherstellung eines einwandfreien Geschäftsverkehrs zwischen der CPV/CAP und den Vermögensverwaltern
 - Steuerrückforderungen
 - Investment Reporting
 - Führung des Umsatzregisters (Stempelsteuer)

- 14.2** Die spezifischen Aufgaben sind in einem speziellen Vertrag zu regeln.

15. Fondsleitung / Einanlegerfonds

15.1 Die CPV/CAP setzt - wenn immer möglich und sinnvoll - einen Einanlegerfonds gemäss BVV 2 Artikel 56 als übergeordnetes Anlagegefäß für ihre Vermögensanlagen ein. Die Fondsleitung hat folgende Hauptaufgaben zu erfüllen:

- a) Depotbankkontrolle
- b) NAV Berechnungen
- c) Zeichnung/Rücknahme von Anteilscheinen
- d) Trade Management
- e) Ausführung von Corporate Actions
- f) Kontrolle der Anlagerichtlinien
- g) Fondsreporting
- h) Steuerrückforderungen

Analog hierzu investiert die CPV/CAP, insbesondere im Bereich von Privatmarktanlagen, u.a. über eigens für die CPV/CAP aufgesetzte Gefässe (inkl. KmGK).

15.2 Die spezifischen Aufgaben sind in speziellen Vereinbarungen zu regeln.

D Investmentcontrolling und Berichterstattung

16. Grundsätze

16.1 Die Anlagen und deren Bewirtschaftung sind laufend zu überwachen und über die Kontrollen ist periodisch und stufengerecht schriftlich Bericht zu erstatten.

16.2 Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen, die ihnen die Wahrnehmung der zugeordneten Führungsverantwortung ermöglicht.

17. Informationskonzept

wann	wer	für wen	was
Monatlich	Global Custodian	Stiftungsrat Anlageausschuss Geschäftsleitung Mitglieder weiterer Ausschüsse Externer Anlagecontroller	Monatsreporting umfassend - Anlagestruktur - Anlagerenditen mit Benchmarkvergleich - Überwachung Bandbreiten - Weiteres nach Bedarf
Monatlich	Geschäftsleitung	Stiftungsrat Anlageausschuss Versicherungsausschuss	Monatsbericht
Monatlich	Geschäftsleitung	Versicherte	Performance (Internet) Vermögensallokation

wann	wer	für wen	was
Quartal	Geschäftsleitung	Anlageausschuss Stiftungsratspräsident Stiftungsrat (halbjährlich)	Mandatemonitoring - Beurteilung der Mandate
Quartal	Geschäftsleitung	Anlageausschuss Stiftungsratspräsident Stiftungsrat (jährlich)	Risikobericht - Gesamtheitliche Beurteilung Vermögensallokation - Einhaltung gesetzliche und reglementarische Vorschriften
Tertiär	Geschäftsleitung	Stiftungsrat	- Bilanz und Erfolgsrechnung - BVV 2 Reporting
Halbjährlich	Anlagecontroller	Stiftungsrat	Strategiemonitoring - Analyse und Beurteilung Renditen, Risiken - Beurteilung Entwicklung Deckungsgrad - Einhaltung BVV 2 - evtl. Massnahmen
Jährlich	Anlagecontroller	Anlageausschuss Stiftungsrat	Mandatemonitoring der intern verwalteten Mandate
Jede Stiftungsrats-Sitzung	Geschäftsleitung Anlageausschuss	Stiftungsrat	- Vermögentsentwicklung - Status des Vermögens - Spezielle Vorkommnisse - laufende und beendete Projekte
Jährlich	Anlageausschuss Geschäftsleitung	Stiftungsrat	Orientierung Anlageerfolg und -tätigkeit im abgelaufenen Jahr
Jährlich	Geschäftsleitung	Versicherte Arbeitgeber	Orientierung Anlageerfolg und -tätigkeit im abgelaufenen Jahr
Jährlich	Geschäftsleitung	Versicherte Stiftungsrat Anlageausschuss	Nachhaltigkeitsbericht

E Besondere Bestimmungen

18. Wahrnehmung der Aktionärsrechte

- 18.1 Die Stimm- und Wahlrechte werden bei durch die CPV/CAP gehaltenen Aktien (inkl. via Eianlegerfonds gehaltene Aktien) von Schweizer (Kotierung in der Schweiz oder im Ausland) und ausländischen Gesellschaften systematisch ausgeübt. Dies insbesondere bezüglich folgender Anträge des Verwaltungsrates:

- Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.
- Statutenbestimmungen zum Thema Organisation und Vergütungen
- Vergütungen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirats

18.2 Das Stimmverhalten der CPV/CAP orientiert sich an den Interessen der Versicherten. Dieses gilt als gewahrt, wenn das Stimmverhalten dem dauernden Gedeihen der CPV/CAP dient. Dazu gelten folgende Grundsätze:

- Die langfristigen Interessen der CPV/CAP als Aktionär werden berücksichtigt.
- Es erfolgt eine faire und angemessene Verteilung des Unternehmensgewinnes an die Aktionäre.
- Die Regeln der Good Corporate Governance werden beachtet.
- Das Unternehmen nimmt seine Umwelt- und Sozialverantwortung wahr.

Wenn die Anträge nicht den Interessen der Versicherten widersprechen, wird im Sinne des Verwaltungsrates abgestimmt.

18.3 Der Stiftungsrat setzt zur Umsetzung der Stimmabgabe im Rahmen der Vorgaben ein Gremium als Stimmrechtsausschuss ein. Dieser ist berechtigt, weitere Regeln zur Konkretisierung zu erstellen und/oder einen externen Stimmrechtsberater beizuziehen. Der Stimmrechtsausschuss informiert den Stiftungsrat darüber. Mit der effektiven Ausübung des Stimmrechts gemäss Vorgaben des Stimmrechtsausschusses wird die Geschäftsleitung beauftragt. Sie ist berechtigt, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter in Anspruch zu nehmen. Sie informiert den Stiftungsrat regelmässig über das Stimmverhalten.

18.4 Das Stimmverhalten wird den Versicherten einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht auf der Homepage der CPV/CAP offen gelegt. Ablehnungen oder Enthaltungen bei Traktanden zu den unter 18.1 erwähnten Anträgen werden für Schweizer Aktien detailliert aufgeführt.

19. Anlagen beim Arbeitgeber

19.1 Anlagen beim Arbeitgeber sind im Rahmen der Vorschriften des BVG zulässig.

20. Wertschriftenleihe

20.1 Wertschriftenleihe (securities lending) ist grundsätzlich nicht zulässig. Dies gilt auch für die Kollektivanlagen gemäss Artikel 15 dieses Reglements. Ausnahmen sind möglich bei Anlagen in Fonds, die eine Wertschriftenleihe vorsehen. Es ist darauf zu achten, dass das Gegenparteienrisiko beschränkt bleibt. Der Anlageausschuss ist bei der Vergabe entsprechend zu informieren. Über weitere Ausnahmen entscheidet der Stiftungsrat.

21. Vertraulichkeit

21.1 Sämtliche Personen, welche in die Vermögensbewirtschaftung involviert sind, unterstehen der Pflicht zur Vertraulichkeit.

22. Loyalität in der Vermögensverwaltung

- 22.1** Bezuglich Loyalität in der Vermögensverwaltung gelten grundsätzlich die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen. Zudem unterstellt sich die CPV/CAP ergänzenden Regelungen von Standesorganisationen. Die CPV/CAP hat zusätzlich präzisierende und weiterführende Bestimmungen im "Reglement über die Einhaltung der Loyalitäts- und Integritätsvorschriften" erlassen.
- 22.2** Mit der schriftlichen Abgabe der jährlichen Loyalitätserklärung bestätigen die mit Anlage und Verwaltung von Vorsorgevermögen betrauten Mitglieder von Organen und Mitarbeitenden der CPV/CAP die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und des Reglements.

F Anhang

23. Anhänge

Folgende Anhänge bilden integrierenden Bestandteil des Anlagereglements:

- Anhang 1 Strategische Vermögensallokation
- Anhang 2 Anlagephilosophie der CPV/CAP
- Anhang 3 Anlageinstrumente und Anlagerichtlinien
- Anhang 4 Zusammenarbeit mit Vermögensverwaltern
- Anhang 5 Bewertungsgrundsätze
- Anhang 6 Wertschwankungsreserven
- Anhang 7 Erweiterung der Anlagemöglichkeiten
- Anhang 8 Anlageorganisation und Anlageprozesse
- Anhang 9 Anforderungen an die Kreditqualität

G Schlussbestimmungen

- 24.1** Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat an seiner Sitzung vom 08.12.2025 genehmigt und tritt per 01.01.2026 in Kraft.
- 24.2** Es ersetzt das Anlagereglement vom 08.12.2021.
- 24.3** Der Stiftungsrat kann das Reglement jederzeit ändern.

Anhang 1

Strategische Vermögensallokation

Kategorie	Zielwert (Strate- gie)	Bandbreite (taktische Al- lokation)	BVV 2 Kategorienli- miten	BVV 2 Ein- zellimiten
Nominalwerte	28 %	18 - 38 %		
- liquide Mittel	3 %	1 - 15 %		
- Obligationen CHF	12 %	6 - 28 %		
- Obligationen FW	13 %	0 - 20 %		10 % pro Schuldner
Sachwerte	72 %	62 - 82 %		
- Aktien CH	8 %	5 - 11 %	50 % } 30 %, davon max. 1/3 Ausland	5 % pro Be- teiligung
- Aktien Ausland	20 %	11 - 25 %		5 % pro Im- mobilie
- Immobilien CH	27 %	22 - 32 %		
- Immobilien Ausland	3.5 %	0 - 6 %		
- Alternative Anlagen	9.5 %	6 - 13 %	15 %	
- Infrastruktur	4 %	2 - 6 %	10 %	Max. 1 % des GV pro Anlage
Total	100 %			
Total Fremdwäh- rungsforderungen und Sachwerte Aus- land 1)	48.5 %	37.5 - 64.5 %	30 %	

Renditepotential 2.98 %
Risikopotential 6.34 %

Zielgrösse Wertschwankungsreserve (zur Berechnung vgl. Anhang 6) 18 %

- 1) Die Einhaltung der BVV 2 Vorschriften werden mittels Währungsabsicherung auf die strategische Zielquote gewährleistet (vgl. Anhang 3).

Die Limiten sind als ökonomisches Exposure zu verstehen.

Anhang 2

Anlagephilosophie der CPV/CAP

1. Anlagestrategie

Die Festlegung der Anlagestrategie ist der Kernpunkt des Anlageprozesses. Die Strategie ist an den langfristigen Zielen der CPV/CAP ausgerichtet und soll ohne Not auch in schwierigen Zeiten nicht geändert werden. Die Strategie soll einfach und nachvollziehbar sein und sich nach dem gesamten investierbaren Universum richten. Taktische Anlageelemente (z. B. Sektorengewichte, Anlagentil, Ländergewichte) gehören nicht zur Strategie.

2. Taktische Allokation

Die CPV/CAP ist nicht in der Lage, die optimale Gewichtung der Asset-Klassen langfristig korrekt zu prognostizieren. Taktische Anlageentscheide sind daher nur im Sinne des Rebalancings und bei massiven Übertreibungen zu tätigen. Das Ziel ist es, sich vor Übertreibungen an den Märkten zu schützen und Opportunitäten systematisch wahrnehmen zu können. Sind keine dieser beiden Faktoren vorhanden, ist es das Ziel der CPV/CAP, die Anlagestrategie ohne taktische Eingriffe umzusetzen.

3. Anlageklassen

Als Kapitalstruktur gibt es nur Fremd- und Eigenkapital. Gelder können in Unternehmen, Staaten oder Sachwerte in diese beiden Formen investiert werden. Die CPV/CAP muss stets den möglichst direkten Zugang, d. h. die Direktanlage suchen. Je direkter die Beteiligung stattfindet, desto geringer ist das Risiko, dass in einer Krise die Beteiligung aufgrund der Konstruktion an Wert schwankt.

4. Kostentransparenz der Anlagen

Die CPV/CAP soll nur in Anlagen investieren, die eine vollständige Kostentransparenz aufweisen. Volle Kostentransparenz bedeutet, dass sämtliche Kosten, die in einem Produkt anfallen, ausgewiesen werden. Anlagen oder Manager, die diese Transparenz nicht erfüllen, sind weder zu prüfen noch werden sie zu einer Ausschreibung eingeladen. Bei bestehenden Anlagen muss dieser Grundsatz ebenfalls erfüllt sein.

5. Transparenz der Anlagen

Die CPV/CAP darf nur in Anlagen investieren, die eine vollständige Transparenz aufweisen. Die CPV/CAP muss jederzeit das Recht haben, sämtliche Inhalte z. B. bei Anlagefonds mit einer maximalen Verzögerung von einem Monat einzufordern. Anlagen oder Manager, die diese Transparenz nicht erfüllen, werden weder geprüft noch zu einer Ausschreibung eingeladen. Beste hende Anlagen sind interessentenwährend zu verkaufen.

6. Langfristigkeit

Als Pensionskasse ist die CPV/CAP ein langfristiger Investor. Dies ermöglicht auch die Anlage in Investments mit einem längeren Zeithorizont. Die langfristige Bindung von Mitteln und die damit einhergehende Illiquidität muss aber entsprechend entschädigt werden.

7. Nachhaltigkeit

Verantwortungsbewusstes und nachhaltiges Investieren bedeutet für die CPV/CAP investieren in Staaten, Unternehmen und Anlagen, bei denen die ESG-Grundsätze beachtet werden (Umweltbewusstsein, Sozialverantwortung, gute Unternehmensführung). Diese ESG-Grundsätze sind, nebst dem Risiko-Renditeprofil einer Anlage, für die CPV/CAP wichtige Faktoren bei der Evaluation und der Bewirtschaftung ihrer Investitionen. Die CPV/CAP fördert ESG-Themen auch bei ihren Partnern. Die Präzisierung dieser Grundsätze sind im Nachhaltigkeitskonzept der CPV/CAP festgehalten.

8. Risiko/Rendite/Gebühren

Rendite, Risiko und Gebühren sind miteinander verknüpft. D.h. je mehr Rendite eine Anlage erwirtschaftet, desto mehr Risiken birgt eine solche Anlage in sich. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass ein Anleger mit höheren Gebühren auch ein höheres Risiko eingehen muss, um die gleiche Rendite erwirtschaften zu können.

9. Satellit

Die Satelliten der CPV/CAP müssen die Rendite steigern und/oder Risiko bei gleicher Rendite senken. Ein Satellit kann nur in die Anlagestrategie integriert werden, wenn dessen wirtschaftliche Berechnungsgrundlagen, die eine Outperformance in Aussicht stellen, detailliert dargelegt werden. Die Berechnungsgrundlagen sind periodisch zu aktualisieren. Die Kriterien für den Ein- und Ausstieg sind vorgängig zu beschliessen.

Anhang 3

Anlageinstrumente und Anlagerichtlinien

1. Grundsatz

Es gelten folgende Grundsätze:

- Zulässig sind Anlagen gemäss Art. 53 BVV 2. Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten, von denen die CPV/CAP Gebrauch macht, sind im Anhang 7 definiert.
- Das Vermögen wird in Anlagen investiert, welche unter Wahrung einer angemessenen Liquidität marktkonforme Anlagerenditen erzielen.
- Es ist auf eine angemessene Diversifikation zu achten.
- Im Rahmen der Vermögensverwaltungsmandate können die nachfolgenden Richtlinien noch weiter präzisiert und eingeschränkt werden.
- Der Grossteil der Wertschriftenanlagen wird passiv oder mittels eines quantitativen regelbasierten Investment-Ansatzes bewirtschaftet.
- Bezuglich der Begrenzungen sind Art. 54 (einzelne Schuldner), 54 a (einzelne Gesellschaftsbeteiligungen) und 54 b (Anlagen in einzelne Immobilien und Belehnung) BVV 2 einzuhalten, sofern in den Anlagerichtlinien keine verschärften Vorschriften gemacht werden.

2. Vergleichsindex (Benchmark)

- Für jedes Mandat ist ein spezifischer Benchmark festzulegen, der eine klare Bewertung des Anlageerfolgs der Mandate ermöglicht.
- Für jede Anlagekategorie ist nach Möglichkeit ein transparenter und angemessener Marktindex als Vergleichsgröße festzulegen.
- Mit Hilfe dieser Indizes und der neutralen Gewichtung gemäss der strategischen Vermögensstruktur wird ein kassenspezifischer Vergleichsindex berechnet. Anhand dieses zusammengesetzten Vergleichsindexes kann der Mehrwert der "aktiven" bzw. einer regelbasierten Anlagepolitik gegenüber einer rein "passiven" sogenannt indizierten Vermögensanlage ermittelt und beurteilt werden.
- Der Erfolg der taktischen Allokation wird anhand des Vergleichs mit dem Benchmark gemäss strategischem Zielwert gemessen (Gesamtperformance).

3. Duration der Nominalwertanlagen

- Der strategische Zielwert der Duration errechnet sich aus der gewichteten Duration der einzelnen strategischen Benchmarks der Nominalwertanlagen. Die Steuerung der Duration erfolgt inklusive der liquiden Mittel. Die Bandbreite der taktischen Allokation beträgt +3/-5 Jahre gegenüber der strategischen Duration.

4. Liquide Mittel

- a) Festgeldanlagen oder ähnliche Geldmarktinstrumente in CHF mit symmetrischen payoff Profilen dürfen mit einer Laufzeit von maximal 12 Monaten investiert werden. Die Anforderungen an die Kreditqualität, welche im Bereich Investment Grade liegt, sind im Anhang 9 aufgeführt. Wird die Mindestanforderung an die Kreditqualität nicht

mehr erfüllt, so ist die Position so schnell wie möglich zu liquidieren. Die Pooling-Konten beim Global Custodian sowie das Kontokorrentkonto für den Zahlungsverkehr sind von der Liquidationspflicht befreit. Sollte sich die Kreditqualität jedoch verschlechtern, entscheidet der Anlageausschuss über das weitere Vorgehen.

- b) Für Festgeldanlagen mit einer Laufzeit von über 12 Monaten gelten dieselben Anforderungen an die Kreditqualität wie für die Obligationen.
- c) Anlagen in Fremdwährungen sind erlaubt.
- d) Der Anlageausschuss kann weitere Instrumente genehmigen.

5. Obligationen CHF (Inland- und Auslandschuldner)

- a) Qualität und Handelbarkeit: Das Obligationenvermögen muss in kotierte und gut handelbare Anleihen der öffentlichen Hand oder von Privatunternehmungen und Banken investiert werden (Ausnahmen: Kassaobligationen und langfristige Festgelder). Die Anforderungen an die Kreditqualität, welche im Bereich Investment Grade liegt, sind im Anhang 9 aufgeführt. Alle Obligationen des strategischen Obligationenbenchmarks sind als Anlageuniversum zulässig.
- b) Anlagestil: Die Mandate können aktiv oder passiv bzw. regelbasiert vergeben werden.
- c) Anlageform: Die Anlagen können in einzelnen Titeln oder in Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 erfolgen.
- d) Anlagen in Wandelobligationen müssen durch den Anlageausschuss speziell genehmigt werden.
- e) Der Einsatz von Zinsfutures, Zinsswaps, Zinsoptionen und Credit Default Swaps ist grundsätzlich erlaubt. Einschränkungen erfolgen im Rahmen der einzelnen Mandatsverträge.
- f) Für die Gewährung von Darlehen, die, ausser bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften, in jedem Fall gedeckt sein müssen, gelten Bankenusanzen.
- g) Bezuglich Zuteilung der Forderungen zur Assetklasse Obligationen oder alternative Anlagen ist Art. 53 BVV 2 zu beachten.

6. Obligationen Fremdwährungen

- a) Qualität: Alle Obligationen des strategischen Obligationenbenchmarks sind als Anlageuniversum zulässig. Die Anforderungen an die Kreditqualität, welche im Bereich Investment Grade liegt, sind im Anhang 9 aufgeführt. Ausnahmen bezüglich Kreditqualität in der Höhe von maximal 10 % des Bestandes sind zulässig, sofern eine entsprechende Bewilligung des Anlageausschusses vorliegt.
- b) Handelbarkeit: Es darf nur in Obligationen investiert werden, für die ein regelmässiger Handel besteht.
- c) Anlagestil: Die Mandate können aktiv oder passiv bzw. regelbasiert vergeben werden.
- d) Anlageform: Die Anlagen können in einzelnen Titeln oder in Kollektivanlagen gemäss Art. 56 BVV 2 erfolgen. Die Anforderungen an die Kreditqualität sind im Anhang 9 aufgeführt.
- e) Anlagen in Inflation linked Bonds sind zulässig.
- f) Anlagen in High-Yield Bonds, Emerging Market Bonds und weitere Spezialformen sind für maximal 20 % der Obligationenquote Fremdwährungen zulässig. Für diese

Bereiche können durch den Anlageausschuss andere Mindestanforderungen an die Kreditqualität als in a) definiert werden.

- g) Punkt 5 lit. d-g gelten sinngemäss.

7. Aktien Schweiz

- a) Es ist auf eine ausgewogene Branchen- und Titeldiversifikation zu achten.
- b) Handelbarkeit: Es sind, mit Ausnahme des Private Equity-Anteils, nur börsenkotierte Titel zu erwerben.
- c) Anlagentil: Die Mandate können passiv oder aktiv vergeben werden.
- d) Anlageform: Einzelanlagen und kollektive Anlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.
- e) Der Anteil am Aktienkapital einer Gesellschaft darf höchstens 3 % des Aktienkapitals betragen. Ausnahmen können vom Anlageausschuss genehmigt werden.
- f) In eine einzelne Gesellschaft darf höchstens 2 % des Gesamtvermögens der CPV/CAP investiert werden.
- g) Spezialmandate wie zum Beispiel small caps sind zulässig.

8. Aktien Ausland

- a) Es ist auf eine ausgewogene Länder-, Branchen- und Titeldiversifikation zu achten.
- b) Handelbarkeit: Es sind, mit Ausnahme des Private Equity-Anteils, nur börsenkotierte Titel zu erwerben.
- c) Anlagentil: Die Mandate können passiv oder aktiv vergeben werden.
- d) Anlageform: Einzelanlagen und kollektive Anlagen gemäss Art. 56 BVV 2 sind zulässig.
- e) Der Anteil am Aktienkapital einer Gesellschaft darf höchstens 3 % des Aktienkapitals betragen. Ausnahmen können vom Anlageausschuss genehmigt werden.
- f) In eine einzelne Gesellschaft darf höchstens 2 % des Gesamtvermögens der CPV/CAP investiert werden.
- g) Spezialmandate wie zum Beispiel small/mid caps, Rohstoffaktien etc. sind zulässig.

9. Immobilien

- a) Immobilien sind strategische Positionen. Es werden eine langfristige, nachhaltige Wertsteigerung und eine marktkonforme Rendite angestrebt.
- b) Anlagen in Immobilien können sowohl in Form von Direktanlagen, wie auch von Kollektivanlagen und Beteiligungen an kotierten und nicht kotierten Immobilien-gesellschaften erfolgen.
- c) Anlagen in ausländische Immobilien sind in Form von Kollektivanlagen, kotierten Immobiliengesellschaften und spezifisch für die CPV/CAP aufgesetzten Investmentvehikeln zulässig.
- d) Die weiteren Grundsätze bezüglich der Anlagen in Immobilien werden in der Immobilienstrategie geregelt.

10. Alternative Anlagen

- a) Alternative Anlagen dürfen nur mittels diversifizierten kollektiven Anlagen, diversifizierten Zertifikaten oder diversifizierten strukturierten Produkten vorgenommen werden.
- b) Alternative Anlagen dürfen keinerlei Nachschusspflicht unterliegen.

10.1 Private Equity

- a) Es ist eine angemessene Diversifikation bezüglich Managern, Branchen, Ländern und "Vintage Years" anzustreben.
- b) Die Steuerung des Volumens erfolgt über Commitments und entsprechend erwarteten Ein- und Auszahlungen. Die Summe aus Nettoinventarwert und offene Commitments darf maximal 200 % des Zielwertes der Langfriststrategie für Private Equity Anlagen betragen.
- c) Die Anlagen in Private Equity können entweder über Dachfonds oder Single-Fonds erfolgen. Die zugrundliegende Investition in Firmen erfolgt durch externe Spezialisten.
- d) Aufgrund der spezifischen Eigenschaften dieser Anlagekategorie wird eine Illiquidität des Portfolios in Kauf genommen.
- e) Der Anteil an einer einzelnen Private Equity Anlage darf 10 % des Volumens dieses Produkts nicht überschreiten. Ausnahmen können vom Anlageausschuss bewilligt werden.

10.2 Private Debt

- a) Es ist eine angemessene Diversifikation bezüglich Kreditnehmern, Branchen, Ländern und "Vintage Years" anzustreben.
- b) Die Steuerung des Volumens erfolgt über Commitments und entsprechend erwarteten Ein- und Auszahlungen. Die Summe aus Nettoinventarwert und offene Commitments darf maximal 200 % des Zielwertes der Langfriststrategie für Private Debt Anlagen betragen.
- c) Die Anlagen in Private Debt können entweder über Dachfonds oder Single-Fonds erfolgen. Die zugrundliegende Kreditvergabe erfolgt durch externe Spezialisten.
- d) Aufgrund der spezifischen Eigenschaften dieser Anlagekategorie wird eine Illiquidität des Portfolios in Kauf genommen.

10.3 Weitere alternative Anlagen

- a) Der Einsatz weiterer alternativen Anlagen ist im Rahmen von Art. 53 BVV 2 zulässig.
- b) Die CPV/CAP kann in Edelmetalle und Wald (Timberland) investieren. Über den Einsatz weiterer alternativer Anlagen entscheidet der Anlageausschuss.
- c) Die Grundsätze der übrigen alternativen Anlagen (10.1 / 10.2) sind sinngemäß anzuwenden.

11. Anlagen in Infrastrukturen

- a) Es können Anlagen in Infrastrukturen im In- und Ausland getätigt werden. Die Anlagen in Infrastrukturen können mittels diversifizierten kollektiven Anlagen oder direkt getätigt werden. Bei Direktanlagen darf der Anteil an einer einzelnen Infrastrukturanlage 1 % des Vorsorgevermögens nicht überschreiten.
- b) Anlagen in Infrastrukturen dürfen auf Fonds-Stufe keinen Hebel aufweisen. Der Einsatz von Fremdkapital auf der Ebene einer Infrastruktur-Firma gilt in diesem Sinne nicht als Hebel.
- c) Die CPV/CAP setzt bei den Anlagen in Infrastrukturen einen Schwerpunkt im Bereich erneuerbarer Energien. In diesem Bereich ist eine angemessene Diversifikation bezüglich Technologien und Länder anzustreben.

12. Währungsabsicherung

- a) Zur Reduktion des Anlagerisikos werden Währungsabsicherungen vorgenommen.
- b) Die strategische Zielquote für Fremdwährungen beträgt 20 % und kann durch den Anlageausschuss im Rahmen einer Bandbreite von 15 – 25 % festgelegt werden. Die Absicherung erfolgt passiv mittels historisch risikooptimiertem Portfolio (Basket).
- c) Die Absicherung erfolgt intern und darf mittels Devisentermingeschäften und Optionen vorgenommen werden. Dabei ist nachfolgender Punkt 13 zu beachten.
- d) Der Erfolg der Währungshedges wird durch Rendite-Messung des Gesamtportfolios mit und ohne Hedging Effekt beurteilt. Zudem ist in Zusammenarbeit mit dem Global Custodian ein spezifischer Benchmark für das Währungsmandat festzulegen.

13. Einsatz derivative Instrumente

- a) Grundsätzlich erfolgen die Anlagen der CPV/CAP in Basiswerten.
- b) Der Einsatz von Derivaten dient vorrangig der Feinsteuerung der Risikostruktur der Vermögensanlagen im Hinblick auf die Anlagebedürfnisse der CPV/CAP. Dazu zählen insbesondere die Steuerung von Markt-, Zins- und Währungsrisiken. Der Einsatz von Derivaten darf zum Ziel der Absicherung, der taktischen Positionierung, der Durations- und Kreditrisikosteuerung, der Ertragssteigerung und der Liquiditätssteuerung erfolgen. Weiter sind derivative Instrumente zulässig, wenn der direkte Zugang zum Basiswert nicht möglich ist oder auf Grund der Kosten der Aufbau über Derivate günstiger erfolgen kann.
- c) Sämtliche Verpflichtungen, die sich bei der Ausübung ergeben können, müssen jederzeit durch Liquidität (bei Engagement erhöhenden Geschäften) oder Basisanlagen (bei Engagement senkenden Geschäften) volumfähig gedeckt sein. Der Aufbau einer Hebelwirkung und Leerverkäufe sind verboten.
- d) Für die Kontrolle und Einhaltung der Anlagestrategie gemäss Anhang 1 ist das sogenannte ökonomische Exposure massgebend.
- e) Die Anforderungen an die Kreditqualität der Gegenpartei sind im Anhang 9 aufgeführt.
- f) Über den Einsatz von Derivaten im grösseren Umfang (tactical allocation) entscheidet der Anlageausschuss.
- g) Die Bestimmungen von Art. 56a BVV 2 und die entsprechenden Fachempfehlungen des BSV sind jederzeit volumfähig einzuhalten.

14. Anlagen beim Arbeitgeber

Art. 19.1 des Anlagereglements wird wie folgt präzisiert:

- a) Als Anlagen beim Arbeitgeber sind nur Anlagen bei Coop zulässig.
- b) Die Anlagen beim Arbeitgeber dürfen maximal 3 % der Bilanzsumme betragen. Bei kurzfristigen Veränderungen der Aktiven aufgrund von Börsenschwankungen darf dieser Wert während maximal 3 Monaten 3.5 % betragen.
- c) Es sind nur Anlagen in liquide Mittel zulässig. Die Verzinsung dieser liquiden Mittel muss mindestens dem marktüblichen Zins von entsprechenden Festgeldanlagen entsprechen.
- d) Die Anlagen müssen innerhalb einer maximalen Frist von 30 Tagen jederzeit abrufbar sein.
- e) Im Falle einer Nichterfüllung von Art. 57 Abs.1 BVV 2 müssen die Anlagen durch eine Bankgarantie im Sinne von Art. 58 Abs. 2a BVV 2 sichergestellt werden.
- f) Die Details der Anlage sind in einer Vereinbarung zwischen der CPV/CAP und Coop zu regeln.

15. Spezielle Kompetenzregelungen

Für die einzelnen Anlagekategorien gelten folgende zusätzliche spezielle Kompetenzregelungen

Anlage	GL	AA	SR
Festgeld zur Steuerung der Liquidität bis max. 12 Mt.	E		
Festgeld über 12 Mt. und zur taktischen Steuerung	A	E	I
Darlehen	A	E	
Immobilien Investitionen/Devestitionen			
< 20 Mio.	E	I	
20 - 50 Mio.	A	E	I
> 50 Mio.	A	A	E
Anlagen beim Arbeitgeber	A	A	E

A = Antrag

E = Entscheid

I = Information

Anhang 4

Zusammenarbeit mit Vermögensverwaltern

1. Hauptaufgaben und Kompetenzen

Die Vermögensverwalter sind verantwortlich für das Portfolio-Management einzelner Wert-schriftensegmente im Rahmen klar definierter Verwaltungsaufträge. Die Zusammenarbeit wird mittels standardisierter Verträge geregelt. Mit der Vermögensverwaltung dürfen nur Personen und Institutionen betraut werden, die die Anforderungen gemäss Art. 48 f BVV 2 erfüllen. Für die externe Vermögensverwaltung werden nur Personen und Institutionen eingesetzt, die die Vorschriften von BVV 2 Art 48f Abs. 3 erfüllen. Die nachfolgenden Ausführungen gelten sinngemäss auch für die CPV/CAP internen Mandate.

2. Grundsätze für die Auswahl

Vermögensverwalter werden nach klar definierten Kriterien vorgeschlagen bzw. gewählt. Die Erfüllung der Anforderungen ist durch eigene Erfahrung (bisherige Banken und Vermögensverwalter, eigene Mandate) und/oder unabhängige Referenzen (für neue Banken und Vermögensverwalter) zu überprüfen und zu dokumentieren. Folgende Profile müssen in der Regel erfüllt sein:

- a) Fähigkeit und Expertise, das Mandat professionell und erfolgreich auszuüben
- b) Vorlage von klar strukturierten Vergleichsportfolios und Nachweis von Performance zahlen vergleichbarer Mandate über eine angemessene Zeitperiode
- c) Ausgewiesene, für das Mandat verantwortliche Fachleute
- d) Klare und nachvollziehbare Anlageprozesse
- e) Fähigkeit, mit dem Global Custodian einwandfrei zusammenzuarbeiten
- f) Marktgerechte Vermögensverwaltungsgebühren
- g) Die bei einem externen Vermögensverwalter platzierten Vermögen dürfen 10 % des gesamten vom externen Verwalter betreuten Vermögens nicht überschreiten.

3. Grundsätze für die Auftragerteilung

Die Auftragerteilung erfolgt mittels detaillierter schriftlicher Anlagerichtlinien und muss mindestens folgende Punkte zusätzlich zu den Standardvereinbarungen regeln:

- a) Startvolumen
- b) Zielsetzung des Mandates / Anlagestil
- c) Benchmark (Vergleichsindex)
- d) Risikobegrenzung
- e) Investitionsgrad (max. 100 %, ausser bei alternativen Anlagen, Anlagen in Infrastrukturen und Immobilien)
- f) Zulässige Anlageinstrumente
- g) Einsatz derivativer Instrumente (nur auf jederzeit gedeckter Basis)
- h) Methode der Performance-Berechnung
- i) Verantwortliche Kontaktperson und Stellvertreter
- j) Belegfluss
- k) Inhalt und Häufigkeit des Reportings

- l) Haftung und Schadenersatz
- m) Kosten (abschliessende Aufzählung)
- n) Beginn und Auflösung (jederzeit bzw. bei alternativen Anlagen so bald als möglich) des Mandates
- o) Zusammenarbeit mit dem Global Custodian
- p) Besonderes je nach Mandatsart
- q) Einflussnahme der CPV/CAP in Sonderfällen

4. Grundsätze für die Überwachung

Die Vermögensverwalter werden im Rahmen des Anlagecontrollings laufend überwacht. Die dazu notwendigen Informationen werden durch den Global Custodian und die CPV/CAP intern bereitgestellt. Die wesentlichen Überwachungsinhalte sind:

- a) die erzielte Anlagerendite im Vergleich mit dem Benchmark und Begründung der Abweichung
- b) das mit der Anlagerendite verbundene Risiko im Vergleich zum Benchmark
- c) die Anlagestrategie und deren Entwicklung
- d) das Einhalten der Anlagerichtlinien
- e) das Einhalten der beabsichtigten Anlagepolitik
- f) das Einhalten des vereinbarten Anlagestils
- g) der Umfang der Transaktionen
- h) der Einsatz derivativer Instrumente
- i) Spezialthemen je nach Bedarf

Bei Verletzung der Anlagerichtlinien werden, je nach Ausmass, Verwarnungen ausgesprochen.

5. Grundsätze für die Beurteilung

Die Beurteilung der Leistung der Vermögensverwalter:

- a) Erfolgt primär anhand der erzielten Rendite und der eingegangenen Risiken im Vergleich zur Zielsetzung (Zielerreichungsgrad) und im Vergleich zu direkt vergleichbaren anderen Mandaten (Konkurrenzvergleich).
- b) Beginnt ab dem 1. Tag der Mandatserteilung, die Performancemessung ab dem vereinbarten Datum.
- c) Erfolgt normalerweise quartalsweise anhand von Monatsdaten.
- d) Erfolgt unter einem langfristigen Aspekt, d.h. wenn keine Verletzungen der Anlagerichtlinien und der Zielsetzungen vorliegen, über einen Zeithorizont von 3 Jahren.
- e) Erfolgt im Dialog mit den Vermögensverwaltern (Performance-Besprechungen mindestens 1 Mal pro Jahr).
- f) Dient als Grundlage für die Setzung der Vermögensverwalter auf die Watchlist.
- g) Dient als Grundlage für das Aufstocken bestehender Mandate. Es werden primär diejenigen Mandate aufgestockt, die innerhalb der Anlageklasse ihr Ziel, gemessen an der Benchmark, am deutlichsten erreichen, bzw. übertreffen und im Konkurrenzvergleich überdurchschnittlich abschneiden.

6. Watchlist

a) Die Watchlist besteht aus 2 Stufen:

- Watchlist Stufe 1:
 - Vermögensverwalter wird über den Status der besonderen Beobachtung informiert.
 - Keine direkten Konsequenzen
 - Watchlist Stufe 2:
 - Schriftliche Information des Vermögensverwalters samt Begründung und Konsequenzen
 - Einfordern einer Stellungnahme des Vermögensverwalters über Massnahmen zur Verbesserung der Situation
- b) Über die Aufnahme eines Mandats auf die Watchlist und über die Festlegung der entsprechenden Stufe entscheidet der Anlageausschuss vierteljährlich im Zusammenhang mit der Behandlung des Mandatemonitorings.
- c) Bei einem Wechsel des Portfoliomanagers kommt das entsprechende Mandat automatisch auf die Watchlist Stufe 1.

7. Grundsätze für die Kündigung

Die Reduktion oder die Kündigung eines Mandates erfolgt:

- a) Unmittelbar bei schwerwiegenden Verletzungen der Anlagerichtlinien oder bei weiterem Verstoss gegen die Anlagerichtlinien nach erfolgter Verwarnung gemäss Punkt 4.
- b) Nach der Aufnahme auf Stufe 2 der Watchlist, sofern innerhalb der nächsten beiden Quartale keine Verbesserung der Anlageresultate erkennbar ist. Der Anlageausschuss kann diese Frist unter Berücksichtigung der langfristigen Leistung des entsprechenden Managers verlängern.
- c) Wenn sich beim Vermögensverwalter grundlegende Änderungen organisatorischer, personeller oder anlagetechnischer Art ergeben, die eine Weiterführung des Mandates in Frage stellen.
- d) Wenn sich aufgrund der Veränderung der strategischen oder taktischen Vorgaben seitens der CPV/CAP eine Reduktion oder Kündigung des Mandates aufdrängt.

Anhang 5

Bewertungsgrundsätze

1. Es gelten die Bestimmungen von Art. 48 BVV 2 bzw. Swiss GAAP FER 26.
2. Aktien, Obligationen sowie Anteile von Kollektivanlagen werden zu Kurswert per Stichtag bewertet. Massgebend sind die Kurse, die vom Global Custodian ermittelt werden.
3. Währungen werden zum Kurswert per Stichtag bewertet. Massgebend sind die Kurse, die vom Global Custodian ermittelt werden.
4. Hypotheken und andere Darlehen werden zum Nominalwert bewertet, wobei allfällige Wertberichtigungen vorgenommen werden müssen.
5. Die Bewertung von alternativen Anlagen und Infrastrukturen erfolgt nach Markt, resp. der letzten vorhandenen Bewertung (NAV). Massgebend sind die Kurse, die vom Global Custodian ermittelt werden.
6. Die Immobilien werden nach der DCF Methode jährlich bewertet.

Anhang 6

Wertschwankungsreserven

Zum Ausgleich von Wertschwankungen auf der Aktivseite sowie zur Gewährleistung der notwendigen Verzinsung der Verpflichtungen werden auf der Passivseite der kaufmännischen Bilanz Wertschwankungsreserven gebildet.

Die notwendige Zielgröße der Wertschwankungsreserven wird nach einer finanzmathematischen Methode ermittelt. Bei diesem Verfahren wird aufgrund der Rendite-/Risikoeigenschaften der Anlagekategorien in der Anlagestrategie die Wertschwankungsreserve ermittelt (Sicherheitsniveau 98 % über 1 Jahr). Das von der CPV/CAP gewählte Sicherheitsniveau bedeutet, dass die Wertschwankungsreserve statistisch in zwei von hundert Fällen nicht ausreicht, um eine Unterdeckung zu verhindern. Die Zielgröße der Wertschwankungsreserve wird in Prozenten der Verpflichtungen ausgedrückt.

Anhang 7

Erweiterung der Anlagemöglichkeiten

Gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 sind Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten gestützt auf ein Anlagereglement möglich, sofern die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften von Art. 50 Abs. 1 – 3 (Sicherheit und Risikoverteilung) im Anhang der Jahresrechnung schlüssig dargelegt werden kann.

Die CPV/CAP sieht folgende Erweiterungen der Anlagemöglichkeiten vor:

- Die Überschreitung der Begrenzung für Anlagen in Immobilien ist zulässig. Dabei ist auf ausreichende Diversifizierung und auf die Sicherstellung der Liquidität zu achten.
- Alternative Anlagen und Anlagen in Infrastrukturen sind auch als Direktanlagen, Co-Investment, nicht diversifizierte Kollektivanlagen, kotierte Anlagegefässe oder in Form von eigens für die CPV/CAP aufgesetzter Investmentvehikel möglich. Voraussetzung dazu ist, dass die zugrundeliegenden Anlagen in einer Größenordnung sind, bei welcher aus Risikosicht des Gesamtvermögens auf eine zusätzliche Diversifikation verzichtet werden kann.

Anhang 8

Anlageorganisation und Anlageprozesse

